

Amts = Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 27.

Marienwerder, den 8. Juli

1891.

Nachdem Se. Majestät der Kaiser und König Allergnädigst geruht haben, mir den aus Gesundheitsrücksichten erbetenen Abschied zu ertheilen, spreche ich den Einwohnern und Staatsbeamten des Regierungsbezirks Marienwerder meinen warmen Dank aus für alle mir in meiner elfjährigen amtlichen Thätigkeit durch Rath und That gewährte Förderung, und wünsche dem Regierungsbezirk eine glückliche Fortentwicklung.

Konin bei Pinne, den 1. Juli 1891.

Frhr. von Massenbach, Regierungs-Präsident a. D.

Nachdem Se. Majestät der Kaiser und König Allergnädigst geruht haben, mich zum Präsidenten der hiesigen Königlichen Regierung zu ernennen, habe ich mein Amt heute übernommen.

Marienwerder, den 4. Juli 1891.

Der Regierungs-Präsident. von Horn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz vom 20. Juli 1883, betreffend das Staatsschuldbuch (Ges.-S. 120), und zu den Gesetzen vom 12. April 1886 (Ges.-S. 124) und vom 8. Juni 1891 (Ges.-S. 105), betr. eine Erweiterung des Staatsschuldbuchs.

Nachdem durch das Gesetz vom 8. Juni d. J. die Vorschriften der Gesetze vom 20. Juli 1883 und 12. April 1886 auf sämtliche konsolidirte Staatsanleihen ausgedehnt und in einigen Punkten ergänzt worden sind, werden die bei Ausführung dieser drei Gesetze zu beachtenden Bestimmungen in Nachstehendem zusammengestellt.

Sie treten an Stelle der von dem Finanzminister am 22. Juni 1884 erlassenen Ausführungsbestimmungen und deren Nachträge.

Art. 1 (§ 2 und 4 des Gesetzes vom 20. Juli 1883, Art. II. des Gesetzes vom 8. Juni 1891).

1. Ueber die zu verschiedenen Zinsätzen erfolgenden Eintragungen werden getrennte Bücher geführt.

Jedes dieser Bücher zerfällt in sieben Abtheilungen:

Abth. I. für physische Personen (§ 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Juli 1883),

Abth. II. für Handelsfirmen (§ 4 Nr. 2 daselbst),

Abth. III. für eingetragene Genossenschaften,

Abth. IV. für eingeschriebene Hülfsklassen,

Abth. V. für juristische Personen zu III. bis V.,

Ausgegeben in Marienwerder am 9. Juli 1891.

sofern sie im Gebiete des Deutschen Reichs ihren Sitz haben (§ 4 Nr. 3 daselbst),

Abth. VI. für Vermögensmassen ohne juristische Persönlichkeit, wie Stiftungen, Anstalten, Familienfideikomisse, deren Verwaltung von einer öffentlichen Behörde oder unter deren Aufsicht geführt wird. (Art. II. des Gesetzes vom 8. Juni 1891),

Abth. VII. für Vermögensmassen, deren Verwalter ihre Verfügungsbefugniß über die Masse durch eine gerichtliche oder notarielle Urkunde nachweisen (ebendaselbst).

Für jede Abtheilung werden soviel einzelne Konten angelegt, als Gläubiger einzutragen sind. Jedes Konto wird nach dem nachfolgenden Muster I. eingerichtet.

Zu jeder Abtheilung ist ein alphabetisches Namenregister zu führen.

Die Abschrift des Staatsschuldbuchs wird in einem besonderen Gebäude aufbewahrt. Die Abschrift der einzelnen Eintragungen wird spätestens eine Woche nach den Eintragungen selbst bewirkt.

2. Bei Prüfung der Frage, ob die zur Umwandlung in eine Buchschuld eingereichten Staatsschulderschreibungen zum Umlauf brauchbar sind (§ 2 des Gesetzes vom 20. Juli 1883) ist Folgendes zu beachten:

Die Schulderschreibungen dürfen nicht gerichtlich für kraftlos erklärt oder von einem Gericht oder einer mit Vollstreckungsbefugniß ausgestatteten Behörde mit Beschlag belegt sein. Befindet sich eine Aufsetzkurssetzung darauf ver-

merkt, so muß auch der Vermerk ordnungsmäßiger Wiederinkurssetzung sich vorfinden. Die Umwandlung besetzter oder beschädigter Stücke ist nur zulässig, wenn nach dem Ermessen der Hauptverwaltung der Staatsschulden nicht in Gemäßheit des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Ges.-S. 177) und der Verordnung vom 16. August 1867 (Ges.-S. 1457) zum Nachweise des rechtmäßigen Besitzes einer Umschreibung der Stücke die dort vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung würde vorausgehen müssen.

Jeder eingereichten Schuldverschreibung müssen die noch nicht fälligen Zinsscheine (Rupons) und der dazu gehörige Erneuerungsschein (Talon, Anweisung) beigelegt sein. Nur den Schuldverschreibungen, welche in einem dem Fälligkeitstermin der Zinsen vorangehenden Monat eingereicht werden, sind die nächstfälligen Zinsscheine nicht beizufügen. Das Gleiche gilt bezüglich der dreiprozentigen Schuldverschreibungen des Jahrgangs 1890, welche vor dem 1. September 1891 eingereicht werden.

Art. 2 (§ 3 a. a. D.)

1. Zu dem Antrag auf Eintragung einer Buchschuld ist das nachfolgende Muster II. zu benutzen.
2. Die Bezeichnung des Gläubigers muß so genau erfolgen, daß die Unterscheidung von einem anderen mit Sicherheit geschehen kann.

Bei physischen Personen sind anzugeben:

- a. der Familienname,
- b. die Vornamen,
- c. bei Frauen auch der Geburtsname,
- d. der Beruf oder Stand,
- e. der Wohnort und soweit erforderlich die Wohnung.

Bei großjährigen unter Vormundschaft stehenden Personen ist der Grund der Entmündigung (z. B. entmündigt wegen Geisteskrankheit), bei minderjährigen Personen ihr Geburtstag und Geburtsort oder Name, Stand und letzter Wohnort des Vaters anzugeben.

3. Die gleichen genauen Angaben (s. 2a bis e) sind erforderlich für die als zum Zinsempfang berechtigt bestellten physischen Personen, seien diese nun Bevollmächtigte oder Vormünder oder andere gesetzliche Vertreter.
4. Etwasige Beschränkungen der Gläubiger in Bezug auf Kapital oder Zinsen sind am Schluß zu beantragen.
5. Soll die Eintragung auf den Namen einer juristischen Person, Handelsfirma, eingetragenen Genossenschaft oder eingeschriebenen Hilfskasse geschehen, so ist, soweit es nicht notorisch, dem Antrage das Zeugniß der zuständigen öffentlichen Behörde beizufügen, durch welches dargethan wird, bei den juristischen Personen, daß sie rechtliche Existenz und ihren Wohnsitz im Gebiete des Deutschen Reichs haben, bei den Firmen, daß sie mit der angegebenen Bezeichnung und Wohnung im

Handelsregister, bei eingetragenen Genossenschaften, daß sie in einem Genossenschaftsregister im Gebiete des Deutschen Reichs eingetragen, und bei eingeschriebenen Hilfskassen, daß sie als Kassen innerhalb dieses Gebiets zugelassen sind.

Soll die Eintragung auf den Namen einer Vermögensmasse erfolgen, deren Verwaltung von einer öffentlichen Behörde geführt oder beaufsichtigt wird, so ist die Hauptverwaltung der Staatsschulden befugt, zu verlangen, daß durch geeignete Urkunden die Eigenschaft der Behörde als einer öffentlichen und ihre Zuständigkeit nachgewiesen werde.

6. Werden Schuldverschreibungen mit verschiedenen Zinssätzen gleichzeitig zur Umwandlung eingereicht, so sind für dieselben getrennte Anträge zu stellen.
7. Jedem Antrage ist ein besonderes Verzeichniß nach dem nachfolgenden Muster III. beizufügen, in welchem die mit dem Antrage überreichten Schuldverschreibungen nach Littera, Nummer und Nennbetrag aufgeführt sind. Die Schuldverschreibungen sind nach den Littern, und innerhalb dieser nach der Nummerfolge zu ordnen. Liegen einem Antrage zu verschiedenen Terminen verzinsliche Schuldverschreibungen bei (z. B. 4prozentige Schuldverschreibungen theils mit Januar-Juli, theils mit April-Oktober-Zinsen), so sind die betreffenden Schuldaattungen in dem Verzeichniß gesondert, unter sich ebenfalls nach den Littern und innerhalb dieser nach der Nummerfolge geordnet, aufzuführen.
8. Der Einlieferer erhält sofort nach dem Eingange einen Empfangsschein über Zahl und Nennbetrag der eingelieferten Werthpapiere.

Der Schein muß von dem Nebendanten und dem Oberbuchhalter des Staatsschuldbuchbüreaus oder von deren Stellvertretern unterschrieben sein.

9. Jede Eintragung in das Staatsschuldbuch wird von einem Mitgliede der Hauptverwaltung der Staatsschulden und dem Buchführer unterschrieben.
10. Die Hauptverwaltung der Staatsschulden ist befugt, Ergänzungen der in den Gesuchen gemachten Angaben zu erfordern, sofern dies zur Klarstellung der in dem Staatsschuldbuch zu bewirkenden Eintragungen angezeigt erscheint.

Ablehnende Bescheide sind mit Gründen zu versehen.

Art. 3 (§ 6 a. a. D.)

Bei Theilübertragungen und Theillösungen müssen sowohl die Beträge, deren Uebertragung oder Lösung beantragt wird, als auch die Restbeträge, über welche eine Verfügung nicht stattfinden soll, in Schuldverschreibungen der betreffenden konsolidirten Anleihe darstellbar sein.

Dies gilt für jeden Posten besonders, falls es sich um Eintragungen handelt, welche aus mehreren zu verschiedenen Terminen verzinslichen Posten zusammengesetzt sind.

Art. 4 (§ 7 a. a. D. und Art. II. des Gesetzes vom 8. Juni 1891)

Von den Vertretern der Handelsfirmen, der eingetragenen Genossenschaften und der eingeschriebenen Hilfskassen ist bei Stellung der im § 7 des Gesetzes vom 20. Juli 1883 bezeichneten Anträge durch eine öffentliche Urkunde der Nachweis zu erbringen, daß die Antragsteller zur Zeichnung für die Firma beziehungsweise zur Vertretung der Genossenschaft oder Kasse legitimirt sind.

Ob die Verwalter der im Art. II. des Gesetzes vom 8. Juni 1891 erwähnten Vermögensmassen bei Stellung eines Antrags nach § 7 a. a. D. von Neuem eine gerichtliche oder notarielle Urkunde, welche sie zur Verfügung über die Masse legitimirt, beizubringen haben, darüber hat in jedem einzelnen Falle die Hauptverwaltung der Staatsschulden zu entscheiden.

Art. 5 (§ 15 a. a. D.)

1. Auf jedes Benachrichtigungsschreiben über Eintragung einer Buchforderung ist in einer besonders in die Augen fallenden Form der Vermerk zu setzen: Dies Schriftstück gilt nicht als eine über die Forderung ausgestellte Verschreibung.

2. Die Auslieferung von Schuldverschreibungen u. s. w. an Stelle zur Lösung gelangter Forderungen geschieht an den dazu von der Hauptverwaltung der Staatsschulden legitimirt befundenen Berechtigten durch die von ihr bestimmte Kasse nach Prüfung der Identität des Berechtigten gegen Quittung.

Hat der Berechtigte die Zusendung durch die Post innerhalb des Deutschen Reichs in der Form des § 10 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. Juli 1883 beantragt, so ist die Hauptverwaltung der Staatsschulden ermächtigt, diesem Antrage zu entsprechen. Die Sendung geschieht alsdann auf Gefahr und Kosten des Berechtigten. Der Postankündigungsschein dient bis zum Eingang der Quittung als Rechnungsbelag.

3. Die Mittheilung der in Gemäßheit des § 15 daselbst zu erlassenden Benachrichtigungsschreiben geschieht mittels verschlossener Briefe durch die Post und sofern es besonders beantragt wird, mit der Bezeichnung „Einschreiben.“
4. Postsendungen, welchen Inhaberpapiere beiliegen, sind nach ihrem vollen Nennwerth zu deklariren, außer wenn ein Anderes in der Form des § 10 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. Juli 1883 beantragt wird.
5. Wegen der Zinssendungen kommen § 19 desselben Gesetzes und Art. 7 dieses Erlasses zur Anwendung

Art. 6 (§ 16 a. a. D.)

Bei der Hinterlegung von Schuldverschreibungen sind der Hinterlegungsstelle Abschrift des Kontos, und falls die ganze Forderung hinterlegt wird, die auf das gelöschte Konto bezüglichen Akten mitzutheilen.

Die Bethelligten sind von dem Verfägten gleichzeitig zu benachrichtigen.

Art. 7 (§ 18 und 19 a. a. D.)

1. Die Verichtigung der Zinsen kann erfolgen:
 - a. durch die Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin mittels Baarzahlung oder wenn dem Empfangsberechtigten ein Girokonto bei der Reichsbank eröffnet ist, durch Gutschrift auf dessen Konto,
 - b. durch eine jede Königlich Preussische Regierungshauptkasse,
 - c. durch eine jede außerhalb Berlins mit der Annahme direkter Staatssteuern betraute Kgl. Preussische Kasse, ad b. und c. durch Baarzahlung;
 - d. mittels Uebersendung durch die Post, jedoch nur innerhalb des Deutschen Reichs.
2. Die Hauptverwaltung der Staatsschulden bestimmt, auf welchem Wege die Zahlung erfolgen soll und berücksichtigt dabei thunlichst die Wünsche der Gläubiger. Anträge auf eine Aenderung des bisherigen Zahlungsweges können für den nächsten Fälligkeitstermin nur Berücksichtigung finden, wenn sie bis zum ersten Tage des Monats vor diesem Termin eingehen.
3. Die Baarzahlung durch eine öffentliche Kasse (zu Nr. 1a bis c) erfolgt gegen Quittung. Bei Prüfung der Legitimation und Identität des Empfängers sind die Kassen verpflichtet, nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften gewissenhaft zu verfahren.
4. Wird die Baarzahlung bei der bestimmten Kasse bis zum Ablauf des mit dem Fälligkeitstermine beginnenden Kalenderquartals nicht erhoben, so wird der Empfangsberechtigte mit dem Betrage bei der Staatsschulden-Tilgungskasse auf eine Restliste gesetzt, und die Zahlung kann alsdann erst erfolgen, sobald ein Antrag von dem Berechtigten an die Staatsschulden-Tilgungskasse direkt gerichtet wird.

Art. 8 (§ 20 a. a. D.)

Aenderungen in der Person oder der Wohnung des Zinsempfängers können für den nächsten Fälligkeitstermin nur berücksichtigt werden, wenn die schriftliche Meldung darüber bis zum ersten Tage des diesem Termin vorausgehenden Monats bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden eingeht. Berlin, den 18. Juni 1891.

Der Finanz-Minister. gez. Miquel.

Vorstehende Ausführungsbestimmungen des Herrn Finanzministers bringen wir hierdurch mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß, daß hiernach fortan nicht nur 4prozentige und 3½prozentige, sondern auch 3prozentige Preussische Staatsschuldverschreibungen zum Zweck der Umwandlung in Buchschulden bei unserem Bureau SW. Oranienstraße Nr. 92/94 mit den üblichen, ordnungsmäßig ausgefüllten Antragsformularen eingekauft werden können.

Berlin, den 19. Juni 1891.

Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden,
Sydow.

Muster der Konten
 Konto I. S. Nr. 39. Gläubiger: Schulze, Johann Gottlieb, Klempnermeister

Verzogen nach Stettin. Eingetragen

**Änderungen
 in der Person
 des Gläubigers.**

1.		2.					
Betrag der Forderung.		Abreibungen.					
		a.			b.		
		Uebrigtragen auf das Konto.			Ungewandelt in . . . pro- zentige konsolidirte Staats- schuldberechtigungen.		
Mk.		Abthei- lung.	Nummer.	Mk.	Btr.	Nummer.	Betrag. Mk.
30 000	1. Dreißigtausend Mark nebst Zinsen seit 1. Juli 1884, eingetragen am 1. November 1884. M. N.	I. A.	1220	10 000	C.	151601/15	15 000
9 000	2. Neuntausend Mark nebst Zinsen seit 1. Juli 1889, von Konto II. Nr. 26 übertragen am 6. November 1889. M. N.						
39 000							
10 000							
29 000							
15 000							
14 000							

Zehntausend Mark nebst Zinsen seit 1. Januar 1890; abgeschrieben am 20. Januar 1890. M. N.

Zusammen über Fünftehtausend Mark nebst Zinsen seit 1. Juli 1893; abgeschrieben am 15. Oktober 1893. M. N.

des Staatsschuldbuchs.
 zu Grabow a. D. Eingetragen am 1. November 1884. M. N.
 am 3. April 1885. M. N.

3.	4.	
Beschränkungen des Gläubigers.	Die Zinsen zu empfangen ist berechtigt	
		halbjährlich mit M.
1. Den Nießbrauch von 30 000 M. hat bis Ende 1885 der minderjährige Heinrich Müllerteich, Sohn des Bankiers Karl Müllerteich in Danzig. Eingetragen am 1. November 1884. M. N.	1. von 30 000 M. der Bankier Karl Müllerteich in Danzig (Januar—Juli, Post) . . . nur bis Ende 1885. Eingetragen am 1. November 1884. M. N.	600
2. Der Gläubiger ist entmündigt. Eingetragen am 6. Dezember 1885. M. N. Zu 1 gelöscht am 2. Januar 1886. M. N. Zu 2 gelöscht am 2. Januar 1889. M. N.	2. von 30 000 M. seit 1. Januar 1886 der Rentner Wilhelm Wunderlich in Stettin (Januar—Juli, Post) . . . Eingetragen am 6. Dezember 1885. M. N.	600
3. Fünftausend Mark nebst Zinsen seit 1. Januar 1890 sind dem Rittergutsbesitzer Karl August von Liebreich zu Alt-Damm verpfändet. Eingetragen am 20. Januar 1890. M. N.	3. von 30 000 M. seit 1. Januar 1889 der Gläubiger (Januar—Juli, Post) . . . Eingetragen am 2. Januar 1889. M. N.	600
	4. von 39 000 M. seit 1. Juli 1889 der Gläubiger (Januar—Juli, Post) . . . Eingetragen am 6. November 1889. M. N.	780
	5a. von 24 000 M. seit 1. Januar 1890 der Gläubiger (Januar—Juli, Post) . . .	480
	b. von 5 000 M. seit 1. Januar 1890 der Spalte 3 Nr. 3 eingetragen von Liebreich (Januar—Juli, Regierungshauptkasse in Stettin) . . . 5a. und b. eingetragen am 20. Januar 1890. M. N.	100
	6. von 9 000 M. seit 1. Juli 1893 der Gläubiger (Januar—Juli, Post) . . . Eingetragen am 15. Oktober 1893. M. N.	180

Muster zu einem Antrag auf erste Eintragung in das Staatsschuldbuch. Muster II.

Die Hauptverwaltung der Staatsschulden erhält hierbei die in dem anliegenden Verzeichniß aufgeführten Stüd Schuldverschreibungen der preussischen konsolidirten Staatsanleihe über zusammen M., schreibe (in Worten) Mark nebst den dazu gehörigen Zinsscheinen über die seit 1. 18 laufenden Zinsen und den Anweisungen zur Abhebung neuer Zinsscheine mit dem Antrage:

1. die gedachten M. auf den Namen: *) in das Staatsschuldbuch einzutragen;
2. die fälligen Zinsen durch die Post (durch die königliche Kasse in) an *) wohnhaft in Straße Nr. zahlen zu lassen. **).

V e r z e i c h n i s s

Muster III.

der mit Antrag des vom ten 18 eingelieferten Schuldverschreibungen der preussischen konsolidirten prozentigen Staatsanleihe.

NB. Zu ordnen nach den verschiedenen Zinsterminen (Januar—Juli, April—Oktober) und innerhalb dieser beiden Arten nach den Littern, für jede Littera aber nach der Nummerfolge.)
Spalte 1.
Spalte 2.

Laufende Nr.	Litr.	Nummern.	Betrag des einzelnen Stücs.	Betrag für jeden Werthabschnitt.	Laufende Nr.	Litr.	Nummern.	Betrag des einzelnen Stücs.	Betrag für jeden Werthabschnitt.
			Mt.	Mt.				Mt.	Mt.
1	A.	2 473	5 000						
2	"	2 474	5 000	10 000					
3	B.	4 673	2 000						
4	"	10 380	2 000						
5	"	11 760	2 000	6 000					
6	C.	70 536	1 000	1 000					
7	D.	19 216	500						
8	"	20 355	500	1 000					
9	E.	18 309	300						
10	"	20 576	300						
11	"	30 682	300	900					
12	F.	7 809	200						
13	"	90 643	200						
14	"	110 948	200	600					
			Betrag.	19 500				Betrag	
								Uebertrag der Sp. 1	19 500
								Gesammtbetrag der Spalten 1 und 2	19 500

NB. Bei jeder Schuldverschreibung müssen die dazu gehörigen Zinsscheine und Anweisungen liegen. Nur den Schuldverschreibungen, welche in einem dem Fälligkeitstermine der Zinsen vorangehenden Monat eingereicht werden, sind die nächstfälligen Zinsscheine nicht beizufügen.

*) Hier sind Vor- und Familiennamen, bei Frauen zugleich der Geburtsname, Beruf oder Stand, Wohnort und Wohnung so vollständig und so deutlich anzugeben, daß spätere Verwechselungen und Irrthümer thunlichst vermieden werden.

**) Der Schluß dieser und die folgende Seite sind zu benutzen für die etwaigen Beschränkungen des Gläubigers in Bezug auf das Kapital oder die Zinserträge, welche eingetragen werden sollen (wie z. B. Verpfändungen, Nießbrauchsbestimmungen u. a.)

Soll die Eintragung auf den Namen einer juristischen Person, einer Handelsfirma, einer eingetragenen Genossenschaft, einer eingeschriebenen Hilfskasse erfolgen, so ist die rechtliche Existenz des Gläubigers durch eine vorschriftsmäßige öffentliche Urkunde nachzuweisen.

Wenn eine Vermögensmasse ohne juristische Persönlichkeit als Gläubiger einzutragen ist, so muß der Fall, in welchem eine Behörde die Verwaltung der Masse führt oder beaufsichtigt, streng getrennt werden von demjenigen, in welchem Privatpersonen die Verfügung über die Masse zusteht. In ersterem Fall ist die Behörde genau anzugeben, auch auf Verlangen der Hauptverwaltung die Eigenschaft der Behörde als einer öffentlichen und ihre Zuständigkeit durch geeignete Urkunden nachzuweisen. In letzterem Fall sind die gerichtlichen oder notariellen Urkunden, durch welche die Privatpersonen sich als zur Verfügung über die Masse befugt ausweisen, dem Antrage stets sofort beizulegen.

Am Schluß ist der obige Antrag vom Antragsteller zu unterschreiben.

2) **Bekanntmachung,**
den Ankauf von Remonten für 1891 betreffend.

Regierungsbezirk Marienwerder.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche der Königlich-Regierung zu Marienwerder für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 resp. 9 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

am 16. Juli in Strasburg Wpr. um 9 Uhr	
" 17. " " Broßl " 9 "	
am 18. Juli in Briesen um 9 Uhr	
" 20. " " Rehden " 9 "	
" 21. " " Culmsee " 9 "	
" 10. August " Deutsch Crone " 9 "	
" 11. " " Flatow " 9 "	
" 12. " " Kontz " 9 "	
" 17. " " Mewe " 9 "	
" 18. " " Neuenburg " 9 "	
" 19. " " Schwetz " 9 "	

Die von der Remonte-Ankauf-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt. Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippen-seher und Klopffengste, welche sich in den ersten zehn bz. achtundzwanzig Tagen nach Einlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören oder durch einen nicht legitimierten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederene Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, sind die Deckscheine resp. Füllenscheine mitzubringen, auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu koupiren oder übermäßig zu verkürzen. Ferner ist es dringend erwünscht, daß ein zu massiger oder zu weicher Fütterzustand bei den zum Verkauf zu stellenden Remonten nicht stattfindet, weil dadurch die in den Remonte-Depots vorkommenden Krankheiten sehr viel schwerer zu überstehen sind, als dies bei rationell und nicht übermäßig gefütterten Remonten der Fall ist. Die auf den Märkten vorzustellenden Remonten müssen daher in solcher Verfassung sein, daß sie durch mangelhafte Ernährung nicht gelitten haben und bei der Musterung ihrem Alter entsprechend in Knochen und Muskulatur ausgebildet sind.

Berlin, den 24. Februar 1891.

Kriegsministerium,
Remontirungs-Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen
der Provinzial-Behörden etc.

3) **Bekanntmachung.**
Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Kämmererkassen = Rendanten Fritz Ruehn in Schloppe zum ersten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Schloppe Land, Kreises Dt. Krone, an Stelle des verstorbenen Kämmerers und Beigeordneten Deblow in Schloppe zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 27. Juni 1891.
Der Ober-Präsident.

4) **Bekanntmachung.**
Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Besitzers und Gemeinde-Vorstehers Wojciechowski in Drzonowo zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Drzonowo, Kreises Culm, an Stelle des Gutbesizers Barth in Drzonowo zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 27. Juni 1891.
Der Oberpräsident.

5) **Bekanntmachung.**
Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Gutsinspectors Julius Paasch in Neu Preußendorf zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Preußendorf, Kreises Dt. Krone, an Stelle des aus dem Kreise verzogenen Rechnungsführers Träger zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 27. Juni 1891.
Der Ober-Präsident.

6) **Bekanntmachung.**
Der diesjährige Herbsttermin zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Militärdienste erwerben wollen, ihre wissenschaftliche Befähigung jedoch durch die vorschrittmäßigen Schulzeugnisse nicht nachweisen können, wird in den noch näher zu bestimmenden Tagen um die Mitte des Monats September d. Js. abgehalten werden. Die Gesuche um Zulassung zu diesem Termine müssen **spätestens bis zum 1. August d. J.** bei der unterzeichneten Kommission angebracht werden. Dem Antrage sind folgende Zeugnisse und Urteste beizufügen:

1. ein Geburtszeugniß,
2. eine Erklärung des Vaters oder Vormundes über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen activen Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen. Die Fähigkeit hierzu ist obrigkeitlich zu bescheinigen.
3. ein Unbefoltenheitszeugniß, welches für Zöglinge höherer Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höherer Bürgerschulen und der übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Director der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit ihres Wohnorts oder ihre vorgelegte Dienstbehörde aus-

zustellen ist. Sämmtliche Papiere sind im Original einzureichen,

4. ein selbstgeschriebener Lebenslauf.

In dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen (lateinisch, griechisch, französisch oder englisch) der sich Meldende geprüft sein will.

Im Uebrigen wird auf die § 68 ff. der dem Amtsblatt Nr. 9 für 1889 beigelegten Wehrordnung sowie auf die derselben angehängte Prüfungsordnung hingewiesen.

Marienwerder, den 30. Juni 1891.

Der Vorsitzende der Prüfungs-Kommission für
Einjährig-Freiwillige.

7) **Bekanntmachung.**

Für die in der Zeit vom 29. Juli bis Ende August d. Js. auf der Weichsel zwischen Fordon und Graudenz stattfindenden Pionier-Übungen, wobei mehrfach eine Ueberbrückung des Stromes in seiner ganzen Breite stattfindet, wird Nachstehendes zur Kenntniß des schiffahrttreibenden Publikums gebracht.

1. Sämmtliche den Strom passirenden Fahrzeuge und Flöße haben 600 m. ober- bezw. unterstrom der Brückenstellen vor Anker zu gehen bezw. anzulegen und der daselbst in einem Ponton stationirten Stromwache unbedingt Folge zu leisten. Letztere, welche die Rechte und Pflichten einer Garnison-Wache hat, wird Anweisung ertheilen, ob und wann die Brückenstelle passirt werden kann; zuerst passiren die Fahrzeuge pp. an oberstrom.

2. Bei vollständiger Ueberbrückung des Stromes wird am Tage in bestimmten Zeiträumen, bei Nacht nur auf besonderen Wunsch ein Durchlaß zum Passiren der Fahrzeuge pp. geöffnet, dessen Endpontons bei Tage mit Flaggen und vom Dunkelwerden ab mit rothen Laternen bezeichnet werden.

Königliche 9. Festungs-Inspection.

Oberstleutnant und Festungs-Inspector.

Vorstehende Bekanntmachung der königlichen 9. Festungs-Inspection wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 2. Juli 1891.

Der Regierungs-Präsident.

8) Der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat durch Erlass vom 16. Juni d. Js. den Repetitor an der Thierärztlichen Hochschule in Berlin Kupprecht mit der Wahrnehmung der Dienstgeschäfte des erkrankten Kreisthierarztes Schwanefeld zu Culm Westpr. vom 1. k. Mts. ab betraut.

Marienwerder, den 27. Juni 1891.

Der Regierungs-Präsident.

9) Dem Fräulein Martha Falkowski in Walbau, Kreis Flatow, ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin zu fungiren.

Marienwerder, den 27. Juni 1891.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

10) Dem Fräulein Lina Czernicki zu Altan, Kreis Thorn, ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin zu fungiren.

Marienwerder, den 29. Juni 1891.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

11) Der Bezirks-Ausschuß hält vom 21. Juli bis 1. September 1891 Ferien; während derselben werden Termine zur mündlichen Verhandlung nur in schleunigen Sachen abgehalten werden; auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

Marienwerder, den 30. Juni 1891.

Der Vorsitzende des Bezirks-Ausschusses.

In Vertretung:

v. Kehler.

12) In Folge Versekung in den Ruhestand des bisherigen Inhabers wird die Kreisathierarztstelle der Kreise Neustadt Wpr. und Puzig zum 30. September d. J. frei.

Das Gehalt der Stelle beträgt 600 Mk., der von den beiden Kreisen bisher gezahlte Zuschuß beläuft sich auf ebenfalls 600 Mk.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Beifügung eines kurzen Lebenslaufs und ihrer Befähigungszeugnisse binnen 4 Wochen bei mir melden.

Danzig, den 23. Juni 1891.

Der Regierungs-Präsident.

13) **Bekanntmachung.**

Bei der Postagentur in Zempelkowo wird am

5. Juli der Telegraphenbetrieb eingerichtet.

Bromberg, den 2. Juli 1891.

Der Kaiserliche c. Ober-Postdirector. Deyl.

14) **Bekanntmachung.**

Im Binnen- und Wechsel-Verkehr der Preussischen Staatsbahnen werden vom 1. Juli d. Js. ab Netzabfälle, wie im Spezial-Tarif II der Güter-Klassifikation des Deutschen Eisenbahn-Güter-Tarifs, Theil I, genannt, bei Auslieferung als Frachtstückgut zu den Sätzen des Ausnahme-Tarifs für bestimmte Stückgüter befördert.

Bromberg, den 29. Juni 1891.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

15) **Bekanntmachung.**

Gemäß der Bestimmung im § 66 des revidirten Westpreussischen Feuer-Societäts-Reglements vom 17. März 1882 wird hierdurch nachstehende Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben der Societät für das Rechnungsjahr 1. April 1890/91 sowie die im § 64 des Reglements vorgeschriebene Vermögensbilanz zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Ausweislich der Letzteren hat die Societät am Schluß des genannten Rechnungsjahres mit einem Ueberschuß von 31,858 Mk. 47 Pf. abgeschlossen, welcher gemäß § 63 ad b. des Reglements dem Reservefonds überwiesen ist.

Danzig, den 27. Juni 1891.

Der Landes-Director der Provinz Westpreußen.

In Vertretung:

Hinze.

Nachweisung
der Einnahmen und Ausgaben des Westpreussischen Feuer-Societäts-Fonds für das Etatsjahr
1. April 1890/91.

Einnahme.				
Restverwaltung.				
Rückständige Feuer-Societäts-Beiträge		1 347	25	
Ordentliche Beiträge pro 1889/90		221	14	
Beiträge pro 1889/90 zur Ergänzung des Reservefonds		35		
Kosten der Versicherungsschilder		373		
Kosten für aus den Beständen entnommene Versicherungsschilder		176 311	66	
Bestand aus dem Vorjahre				
Einmalige Einnahme (zur Deckung des Deficits aus dem Rechnungsjahre 1889/90)		95 237	61	
Zur Notatenerledigung			40	
Summa der Restverwaltung.				273 526 06
Laufende Verwaltung.				
Ordentliche Feuer-Societäts-Beiträge		559 811	39	
Reserve-Fonds.				
Beiträge zur Ergänzung des Reservefonds		56 000	51	
Zinsen von den Beständen und den neu hinzutretenden Beiträgen		23 071	25	
Verjährte Brandentschädigungen		5 482		
Insgemein (mit Rücksicht auf Abrundung)		1 151	18	
Summa der laufenden Verwaltung				645 516 33
Summa der Einnahme.				919 042 39
Ausgabe.				
Restverwaltung.				
Zu Restbrandentschädigungen		203 984	75	
Zur Ergänzung des Reservefonds		3 964	60	
Beihilfen zur Beschaffung von Feuerlöschgeräthschaften		4 620		
Zur Beschaffung von Versicherungsschildern		990	06	
Summa der Restverwaltung.				213 559 41
Laufende Verwaltung.				
Befolgungen und sonstige persönliche Ausgaben		48 770	98	
Sächliche Ausgaben		6 489	32	
Brandschadenvergütungen		312 909		
Zur Ermittlung von Brandstiftern, für hervorragende Thätigkeit bei dem Löschen von Bränden und für rechtzeitiges Eintreffen auswärtiger Spritzen		555		
Beihilfen zur Beschaffung von Feuerlöschgeräthen, zur Förderung der Bildung gehörig organisirter Feuermehren, sowie zur Unterstützung der Hinterbliebenen der bei dem Brande verunglückten Löschmannschaften		500		
Entschädigung für die durch die Anwendung der Löschanstalten verursachten Beschädigungen		806	50	
Zur Ergänzung des Reservefonds		70 934	55	
Verjährte Restbrandentschädigungen		3 525		
Zu Prozeßkosten		18	20	
Beitrag an den Verband öffentlicher Feuerversicherungsanstalten in Deutschland		928		
Insgemein		89	48	
Summa der laufenden Verwaltung.				445 526 03
Summa der Ausgabe.				659 085 44
Balance.				
	Die Einnahme beträgt	919 042	39	
	Die Ausgabe beträgt	659 085	44	
	mithin Bestand	259 956	95	

Vermögens-Bilanz
der Immobilien-Feuer-Societät der Provinz Westpreußen am Schlusse des Etatsjahres
1. April 1890/91.

Laufende Nr.	Activa.	Betrag.		Laufende Nr.	Passiva.	Betrag.	
		M.	ℳ			M.	ℳ
1	Kassenbestand	249 605	67	1	Kassenvorschuß		
2	Bestand an Werthpapieren: a. coursfähige Effecten nom. 673 700 Mk.	674 848	99	2	Die noch rückständigen Schadenzahlungen	211 562	50
3	ausstehende Forderungen gegen Andere als Societäts-Mitglieder			3	Die Brandschaden-Reserve in voller Höhe der angemeldeten, am Schlusse des Jahres noch nicht festgestellten Schadensforderungen		
4	Rückständige Versicherungsbeiträge, insofern dieselben nicht bereits als uneinziehbar niederge schlagen sind	2 225	30	4	Der nach § 63 angesammelte Bestand des Reservefonds bis zum Höchstbetrage von 1 % (§ 63 zu d) der Versicherungssumme	685 292	42
5	Rückständige Beiträge zur Ergänzung des Reservefonds	92	15	5	Sonstige rückständige Ausgaben	8 410	
6	Nicht angelegter Betrag des Reservefonds	10 351	28				
7	Zur Balancirung des Betrages der Passiva (Deficit)						
	Summa %.	937 123	39		Summa %.	905 264	92
	Ab. Die Passiva	905 264	92				
	Giebt „Ueberschuß“ ex 1890/91.	31 858	47				

Schlußbemerkung: Der Kassenbestand laut Finalabluß beträgt 259 956 Mk. 95 Pf.
In demselben ist enthalten der besonders zu behandelnde und in Effecten noch anzulegende Betrag des Reserve-Fonds 10 351 Mk. 28 Pf.
Giebt Kassenbestand wie vorgetragen 249 605 Mk. 67 Pf.

16) Für diejenigen Thiere, welche auf der vom 10. bis 12. Juli d. J. in Lüneburg stattfindenden Geflügel-Ausstellung des Haupt-Geflügel-Vereins daselbst ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den Strecken der Preussischen Staatsbahnen eine Frachtbegünstigung in der Art gewährt, daß nur für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versandstation und den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtbriefes bezw. des Duplikat-Beförderungsscheines für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Vorstandes nachgewiesen wird, daß die Thiere ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn die Rückbeförderung innerhalb 4 Wochen nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

In den ursprünglichen Frachtbriefen bezw. Duplikat-Beförderungsscheinen über die Hinsendung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben aufgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungsgut bestehen.

Bromberg, den 1. Juli 1891.
Königliche Eisenbahn-Direktion.

17) **Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.**

Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1. Peter Janaszyl, Arbeiter, geboren am 24. Juni 1868 zu Tomaszewo, Kreis Slupzy, Gouvernement Kalisch, Russisch-Polen, ortsangehörig zu Kossowo, Kreis Slupzy, wegen Diebstahls in zwei Fällen (1 Jahr 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 25. Juli 1889), vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Bromberg, vom 17. April v. J.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Johann Jakob Ludwig Frieh, Melker, geboren am 16. Januar 1829 zu Bern, Schweiz, ortsangehörig zu Unterwiesstrach, Kanton Bern, wegen Bettelns, vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Colmar, vom 16. Mai d. J.

2. Peter Garavaglia, Arbeiter, geboren am 27. August 1839 zu Gugione, Bezirk Mailand, Italien.

- wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Mez, vom 21. Mai d. J.
3. Franz Hirschmann, Fleischer, geboren am 18. April 1858 zu Mährisch-Triebsau, wegen Landstreichens, vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Breslau, vom 21. Mai d. J.
 4. Johann Jofel, Arbeiter, etwa 24 Jahre alt, geboren zu Tekes, Bezirk Hegyhát, Ungarn, wegen Landstreichens, vom Königlich preussischen Reg.-Präsidenten zu Oppeln, vom 25. April d. J.
 5. Stephan Kadez, Feldarbeiter, 21 Jahre alt, geb. zu Wadoloisack, Rußland, wegen Landstreichens, vom Großherzoglich sächsischen Direktor des Verwaltungsbezirks Eisenach, vom 15. Mai d. J.
 6. Rosalie Krippel, ledige Tagelöhnerin, geboren am 27. Oktober 1846 zu Regenhütte, Bezirk Regen, Bayern, österreichische Staatsangehörige, wegen Landstreichens, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Regen, vom 21. April d. J.
 7. Josef Maczinga, Arbeiter, etwa 25 Jahre alt, geboren zu Tekes, Bezirk Hegyhát, Ungarn, wegen Landstreichens, vom Königlich preussischen Reg.-Präsidenten zu Oppeln, vom 25. April d. J.
 8. Wilhelm Köppler, Schauspieler, geboren am 28. Mai 1836 zu Briehowitz, Bezirk Gablonz, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom Großherzoglich badischen Landeskommissär zu Karlsruhe, vom 20. Mai d. J.
 9. Johann Kusznak, Arbeiter, etwa 23 Jahre alt, geboren zu Hilvo, Bezirk Kassa, Ungarn, wegen Landstreichens, vom Königlich preussischen Reg.-Präsidenten zu Oppeln, vom 25. April d. J.
 10. Jakob Seidenträger, Schneider und Hausfrier, 69 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Lublin, Russisch-Polen, wegen Landstreichens, vom Großherzoglich badischen Landeskommissär zu Mannheim, vom 12. Mai d. J.
 11. dessen Ehefrau, Esther, geb. Holzträger, 68 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Lublin, wegen Landstreichens, vom Großherzoglich badischen Landeskommissär zu Mannheim, vom 12. Mai d. J.
 12. Johann Svarace, Eisenbahnarbeiter, geboren am 12. Februar 1850 zu Bostow, Bezirk Taus, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Viechtach, vom 22. April d. J.
 13. Alois Busta, Schneidergeselle, 19 Jahre alt, geb. zu Neulerchenfeld bei Wien, ortsangehörig zu Caslavsko, Bezirk Ledetsch, Böhmen, wegen Landstreichens, vom Stadtmagistrat Deggenorf, Bayern, vom 24. April d. J.
 14. Kurt Dangel, Techniker, geboren am 2. April 1857 zu Rowenhof, Livland, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom Königl. preussischen

Regierungsvorsitzenden zu Potsdam, vom 25. Mai d. J.

15. Wassili Fralown (Fralow), geboren am 29. Mai 1860 zu Orzalko, Rußland, russischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Königsberg, vom 21. Mai d. J.

Die durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Mez vom 30. März 1876 verfügte Ausweisung aus dem Reichsgebiet des Webers Theodor Müller (Central-Blatt S. 235 Ziffer 3) ist zurückgenommen.

18)

Personal Chronik.

Der Königl. Oberförster von Hoff in Junkerhof ist zum Forstamtsanwalt für den Bezirk des Forstreviers Junkerhof und zum Stellvertreter des Forstamtsanwalts für den Bezirk des Forstreviers Königsbruch ernannt worden.

Der Königl. Oberförster Joch in Mittel ist zum Forstamtsanwalt für den Bezirk des Forstreviers Mittel und zum Stellvertreter des Forstamtsanwalts für den Bezirk des Forstreviers Wodzimobda ernannt worden.

Die durch Pensionierung des Försters Balke erledigte Försterstelle zu Bohnhof, in der Oberförsterei Rehlfeld, ist vom 1. October 1891 ab dem Förster Nagel, bisher in derselben Oberförsterei, definitiv übertragen.

Der Postsecretär Münch in Tschel ist zum Postmeister ernannt. Der Postverwalter Nemus in Vandsburg ist in den Ruhestand getreten.

Der concessionirte Marktscheider Franz Habernoll hat seinen Wohnsitz am 22. v. M. von Necko nach Tarnowitz verlegt.

Der Besitzer Bolt in Heinrichsdorf ist zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Poln. Ronopath, Kreises Schwetz, ernannt.

Der Gutsbesitzer Viehstädt in Hansfelde ist nach abgelaufener Amtsperiode wiederum zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Hammerstein, Kreises Schlochau, ernannt.

Der Gutsbesitzer Carl Ehler zu Wirry ist nach abgelaufener Amtsperiode wiederum zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Wirry, Kreises Schwetz, ernannt.

19)

Erledigte Schulstellen.

Die Lehrer- und Organistenstelle zu Kl. Tromnau, Kreis Rosenberg Westpr. wird zum 1. October d. J. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Patron der Schule, Herrn Freiherrn von Schönau zu Kl. Tromnau zu melden.

Die Befähigung eine Orgel zu bedienen ist erforderlich.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 27.)

The first part of the document discusses the general principles of the law of contract, which are based on the freedom of contract and the sanctity of contracts. It is stated that the law of contract is a branch of the law of tort, and it is concerned with the enforcement of promises. The law of contract is based on the principle of autonomy, which means that individuals are free to enter into contracts with others, provided that they do so voluntarily and without coercion. The law of contract is also based on the principle of sanctity of contracts, which means that once a contract has been entered into, it is binding on the parties to it, and it must be enforced by the law.

The second part of the document discusses the formation of a contract. A contract is formed when two or more parties agree to enter into a legal relationship. The agreement must be made with the intention of creating legal relations. The agreement must also be supported by consideration, which is something of value that is exchanged between the parties. The agreement must also be made between parties who are legally competent to enter into a contract. The agreement must also be made between parties who are not under duress or undue influence.

The third part of the document discusses the performance of a contract. A contract is performed when the parties to the contract do what they have agreed to do. The performance of a contract is a legal obligation, and it must be done in accordance with the terms of the contract. The performance of a contract is a legal duty, and it must be done in a timely and efficient manner. The performance of a contract is a legal requirement, and it must be done in accordance with the law.

The fourth part of the document discusses the breach of a contract. A contract is breached when one of the parties to the contract fails to do what they have agreed to do. The breach of a contract is a legal wrong, and it gives the other party to the contract the right to sue for damages. The breach of a contract is a legal violation, and it must be remedied by the law. The breach of a contract is a legal offense, and it must be punished by the law.

The fifth part of the document discusses the remedies for a breach of a contract. The remedies for a breach of a contract are damages, specific performance, and rescission. Damages are the most common remedy for a breach of a contract, and they are awarded to the injured party to compensate them for their loss. Specific performance is a remedy that is awarded to the injured party when the breach of a contract has caused them to suffer a loss that cannot be compensated by damages. Rescission is a remedy that is awarded to the injured party when the breach of a contract has caused them to suffer a loss that cannot be compensated by damages or specific performance.

The sixth part of the document discusses the defenses to a breach of a contract. The defenses to a breach of a contract are duress, undue influence, and mistake. Duress is a defense that is available when a party to a contract has been forced to enter into the contract under threat of harm. Undue influence is a defense that is available when a party to a contract has been influenced by another party to enter into the contract. Mistake is a defense that is available when a party to a contract has entered into the contract under a mistake of fact or law.

The seventh part of the document discusses the assignment of a contract. A contract is assigned when one of the parties to the contract transfers their rights and obligations under the contract to another party. The assignment of a contract is a legal transaction, and it must be done in accordance with the law. The assignment of a contract is a legal requirement, and it must be done in accordance with the law.

The eighth part of the document discusses the discharge of a contract. A contract is discharged when the parties to the contract have done what they have agreed to do, or when the contract has become impossible to perform. The discharge of a contract is a legal event, and it ends the legal relationship between the parties to the contract. The discharge of a contract is a legal requirement, and it must be done in accordance with the law.

The ninth part of the document discusses the termination of a contract. A contract is terminated when one of the parties to the contract fails to do what they have agreed to do, or when the contract has become impossible to perform. The termination of a contract is a legal event, and it ends the legal relationship between the parties to the contract. The termination of a contract is a legal requirement, and it must be done in accordance with the law.

The tenth part of the document discusses the rescission of a contract. A contract is rescinded when one of the parties to the contract has been induced to enter into the contract by a misrepresentation of fact or law. The rescission of a contract is a legal event, and it ends the legal relationship between the parties to the contract. The rescission of a contract is a legal requirement, and it must be done in accordance with the law.

The eleventh part of the document discusses the frustration of a contract. A contract is frustrated when one of the parties to the contract fails to do what they have agreed to do, or when the contract has become impossible to perform. The frustration of a contract is a legal event, and it ends the legal relationship between the parties to the contract. The frustration of a contract is a legal requirement, and it must be done in accordance with the law.

The twelfth part of the document discusses the assignment of a contract. A contract is assigned when one of the parties to the contract transfers their rights and obligations under the contract to another party. The assignment of a contract is a legal transaction, and it must be done in accordance with the law. The assignment of a contract is a legal requirement, and it must be done in accordance with the law.

The thirteenth part of the document discusses the discharge of a contract. A contract is discharged when the parties to the contract have done what they have agreed to do, or when the contract has become impossible to perform. The discharge of a contract is a legal event, and it ends the legal relationship between the parties to the contract. The discharge of a contract is a legal requirement, and it must be done in accordance with the law.

The fourteenth part of the document discusses the termination of a contract. A contract is terminated when one of the parties to the contract fails to do what they have agreed to do, or when the contract has become impossible to perform. The termination of a contract is a legal event, and it ends the legal relationship between the parties to the contract. The termination of a contract is a legal requirement, and it must be done in accordance with the law.

The fifteenth part of the document discusses the rescission of a contract. A contract is rescinded when one of the parties to the contract has been induced to enter into the contract by a misrepresentation of fact or law. The rescission of a contract is a legal event, and it ends the legal relationship between the parties to the contract. The rescission of a contract is a legal requirement, and it must be done in accordance with the law.

The sixteenth part of the document discusses the frustration of a contract. A contract is frustrated when one of the parties to the contract fails to do what they have agreed to do, or when the contract has become impossible to perform. The frustration of a contract is a legal event, and it ends the legal relationship between the parties to the contract. The frustration of a contract is a legal requirement, and it must be done in accordance with the law.